

Satzung

des

1. Fußball-Club Phönix 09 Kleinblittersdorf e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 1. Fußball-Club „Phönix 09“ Kleinblittersdorf.
2. Sitz des Vereins ist in 66271 Kleinblittersdorf.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken (VR 2410) eingetragen.
5. Der Verein gehört dem Saarländischen Fußballverband e.V. und dem Saarländischen Bergsteiger- und Skiläuferbund e.V. an.
6. Der Verein und die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung, den Ordnungen sowie den Entscheidungen und Weisungen, die der SFV und der Saarländische Bergsteiger- und Skiläuferbund treffen. Dasselbe gilt für Satzungen, Ordnungen, Entscheidungen und Weisungen der Verbände, denen der SFV und der Saarländische Bergsteiger- und Skiläuferbund angehören.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Gemeinnützigkeitsverordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die durch sportliche Betätigung, der Erhöhung, der Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit der Vereinsmitglieder dienen. Hierbei kommt im Rahmen der Vereinsarbeit dem Fußball- und dem Skisport eine besondere Bedeutung zu.
3. Der Verein will durch Förderung des Mannschaftssports, Fairness und die Beachtung von Regeln vorausgesetzt, das Verständnis seiner Mitglieder für die Belange der Gesellschaft aktivieren.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit mit allen Organisatoren privaten und öffentlichen Charakters an, die seine Ziele unterstützen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

& 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber haften und sich in dem Beitrittsformular entsprechend zu verpflichten haben.
2. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Aufnahme ist dem Mitglied mitzuteilen. Sie wird mit Zahlung des ersten Beitrages wirksam. Ein neues Mitglied unterwirft sich der Satzung. Auf Wunsch ist diese dem neuen Mitglied auszuhändigen.
3. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss dem Antragsteller schriftlich, mit Angabe der Gründe, mitgeteilt werden. Gegen die Ablehnung kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Mitglieder haben
 - Sitz- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
 - Das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins
 - Das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen
5. Das aktive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das passive Wahlrecht steht Mitgliedern ab dem 18. Lebensjahr zu. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die in & 3 Ziffer 4 erwähnten Rechte mit Ausnahme des aktiven und passiven Wahlrechts zuerkannt. Alle Mitglieder haben ihre Rechte höchstpersönlich auszuüben. Mitglieder unter 18 Jahren im Sinne dieser Regelung können durch ihre personen- und vermögenssorgeberechtigten Personen (§§ 1626, 1631 BGB) vertreten werden. In diesem Fall sind die Rechte des minderjährigen Mitglieds einheitlich auszuüben.
6. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch erblich.
7. Die Mitgliedschaft endet
 - Mit dem Tod
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss aus dem Verein

8. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Etwaige bestehende Verpflichtungen des austretenden Mitglieds gegenüber dem Verein erlöschen durch den Austritt nicht.
9. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich anhaltend und gravierend vereinschädigend verhalten hat oder verhält. Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:
 - mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren, Umlagen länger als 3 Monate in Verzug ist, ohne dass eine soziale Notlage vorliegt. Bei sozialer Notlage kann der geschäftsführende Vorstand die Beitragszahlung stunden oder erlassen.
 - das Ansehen und die Interessen des Vereins schädigt, Gegenstände oder Gelder veruntreut, die Sportdisziplin grob verletzt oder gegen die Satzung, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder die Anordnung des Vorstandes verstößt.
10. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschlussantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ein Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

& 4

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen die jeweils gültigen Mitgliedsbeiträge als Jahresbeitrag im Voraus für das gesamte Kalenderjahr.
2. Das Mitglied hat für die pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen.
3. Nur mit Zustimmung des Vorstandes kann in begründeten Ausnahmefällen der Mitgliedsbeitrag auf Antrag des Mitgliedes auch unterjährig gezahlt werden.

Sofern eine Aufnahmegebühr erhoben wird, ist diese zusammen mit dem ersten Beitrag zu entrichten. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Der Vorstand schlägt nach Aufstellung eines Haushaltsplans die Höhe des Beitrages und gegebenenfalls der Aufnahmegebühr der Mitgliederversammlung vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Vorschlag des Vorstandes.

5. Über eine Veränderung der Mitgliedsbeiträge sind die Mitglieder umgehend zu informieren.
6. Beiträge können rückwirkend erhoben werden für das Geschäftsjahr, in dem die Mitgliederversammlung den Beschluss gemäß Ziffer 4 gefasst hat.
7. Bei Eintritt oder Austritt eines Mitglieds während des Jahres beträgt der für dieses Jahr zu zahlende Mitgliedsbeitrag 1/12 des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Kalendermonat der Mitgliedschaft.

§ 5

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Präsident
 - der Vorstand
 - der geschäftsführende Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und ihre Beschlüsse sind für alle Vereinsmitglieder bindend. Sie hat das Recht, gefasste Beschlüsse wieder aufzuheben.
2. Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal jährlich statt.
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind im Besonderen:
 - Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - Genehmigung des Haushaltsplans
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt
- wenn wenigstens 20% plus eins der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

5. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens 28 Tage vor ihrer Durchführung einzuberufen. Mit der Einberufung muss der Vorstand die voraussichtliche Tagesordnung bekannt geben und die Mitglieder auffordern, bis spätestens 15 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich Ergänzungen der Tagesordnung beim Vorstand einzureichen. Fristgemäß gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu nehmen.

Die endgültige Tagesordnung ist spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

Die Einberufung der Mitgliederversammlungen ebenso wie die Bekanntgabe der Tagesordnung hat durch Veröffentlichung im amtlichen Nachrichtenblatt der Gemeinde Kleinblittersdorf zu erfolgen. Die Einberufung und Bekanntgabe der Tagesordnung sollen in weiteren geeigneten Publikationen, insbesondere auf der Website des Vereins bekannt gemacht werden. Erfolgt dies nicht, stellt dies jedoch keinen Mangel der Ladung zu der Mitgliederversammlung dar.

6. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten eröffnet und geleitet. Ist der Präsident verhindert, eröffnet der 1. Vorsitzende die Mitgliederversammlung. Zur Leitung der Versammlung wählt dann die Versammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus und er bestimmt einen Protokollführer.
7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzettel zu wählen. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nur in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen (Eltern für Kinder) möglich. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Das Versammlungsprotokoll ist vom Protokollführer, dem Versammlungsleiter und den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung

- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 7

Präsident

Der Präsident ist der oberste Repräsentant des Vereins in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Gemeinde. Er hat das Recht, jederzeit an Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen.

Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins ist der Präsident nicht befugt.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus neun Personen:

- dem Präsidenten
- dem Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem stellvertretenden Kassierer
- dem sportlichen Leiter
- dem Abteilungsleiter Ski oder seinem Stellvertreter
- dem Jugendleiter
- dem stellvertretenden Jugendleiter

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand muss sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

2. Der Vorstand erledigt alle die Aufgaben, die nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vorschlagen der Höhe von Beiträgen und einer evtl. Aufnahmegebühr (§4)
- Erstellung des Haushaltsplans

3. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl

ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

5. Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf, zwingend mindestens aber einmal im Monat für den geschäftsführenden Vorstand, einlädt.
6. Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen Vereinsmitglieder einladen.
7. Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtliche für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn:
 - eine Verletzung von Amtspflichten (auch Passivität)
 - der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.

Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen Einspruch und Anrufen der Mitgliederversammlung zu. Bis zur Entscheidung durch die ordentliche Mitgliederversammlung ruhen die Amtspflichten und – rechte des Amtsenthobenen.

8. Die Wahl der Personen für die Ämter erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Abteilungsleiter Ski und sein Stellvertreter werden von der Skiabteilung gewählt.
9. Amtsperioden:

Präsident	4 Jahre
alle übrigen Vorstandsmitglieder	2 Jahre

Der 2. Vorsitzende, der Kassierer, der Abteilungsleiter Ski bzw. dessen Stellvertreter sowie der stellvertretende Jugendleiter werden alternierend zu den übrigen Mitgliedern des Vorstandes gewählt. Ihre erste Amtszeit beträgt demnach nur **ein** Jahr.

§9

Geschäftsführender Vorstand

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind folgend Vorstandsmitglieder:
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Kassierer
 - der sportliche Leiter
 - der Jugendleiter
2. Es gilt das Vieraugenprinzip. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Der 1. Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen. Im Verhinderungsfall wird er von dem 2. Vorsitzenden vertreten.

5. Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes werden dem Gesamtvorstand mitgeteilt. Ausgenommen sind sensible Daten über dritte Personen.

§ 10

Sparte „Ski“

1. Der Verein unterhält eine Skiabteilung. Ihr gehören diejenigen Mitglieder an, welche dies gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitteilen. Dabei soll das Mitglied angeben, ob es ausdrücklich der Skiabteilung oder beiden Sparten des Vereins angehören will. Mangels einer solchen Angab gilt das Mitglied als beiden Sparten zugehörig.

Der Austritt aus der Sparte Ski in die Sparte Fußball sowie der Eintritt in beide Sparten erfolgt durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.

2. Die Skiabteilung arbeitet weitgehend eigenständig und regelt die Betreuung ihrer Mitglieder selbstständig.
3. Einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung der Mitglieder der Skiabteilung statt, für deren Einberufung §6 Ziffer 5 analog gilt. Diese Versammlung entscheidet über den Abteilungsleiter Ski und seinen Stellvertreter, die zunächst für ein Jahr, danach in Abständen von 2 Jahren gewählt werden. Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

§ 11

weitere Sparten

Die Mitgliederversammlung kann beschließen, den Verein für weitere sportliche Tätigkeiten neben den Sparten Fußball und Ski zu öffnen. Der Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 12

Ehrenämter im Verein (VBG-Klausel)

1. Neben den Mitgliedern des Vorstandes werden im Verein weitere Ehrenämter vom Vorstand nach Bedarf besetzt.
2. Der Vorstand hat im Rahmen seiner Möglichkeiten die Empfehlungen der Ehrenamtlichen bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen.

§ 13

Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Die sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassenprüfer werden jeweils für 2 Jahre gewählt.

2. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer.
3. Den Kassenprüfern ist vom geschäftsführenden Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
4. Werden im Rahmen der Kassenprüfung Mängel der Buchführung festgestellt, haben die Kassenprüfer diese vor Vorlage ihres Prüfberichts mit den Kassierern zu erörtern und diesen Gelegenheit zur Klärung bzw. Richtigstellung der gerügten Sachverhalte zu geben.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten.
2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - Speicherung
 - Bearbeitung
 - Verarbeitung
 - Übermittlung

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

3. Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - Auskunft über seine gespeicherten Daten
 - Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
 - Sperrung seiner Daten
 - Löschung seiner Daten

& 15 Auflösung

1. Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in & 6 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gem. § 8 dieser Satzung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen einem gemeinnützigen Zweck oder Verein zu. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16

Naturrasenplatz

Der Vorstand erstellt für den Rasenplatz einen Nutzungsplan.

§ 17

Gültigkeit der Satzung

Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung am 18.08.2017

Tritt die bisher gültige Satzung vom 13.03.2008 außer Kraft.

Datum der Errichtung dieser Satzung: 18.08.2017

Ort und Datum der Vereinsgründung: 28.08.1909

Die Ehrenordnung sowie die Geschäftsordnung sind nicht Teil dieser Satzung.

Gültigkeitsdatum: Tag der Eintragung in das Vereinsregister

Präsident: Hans Werner Theobald

1.Vorsitzender: Stefan Campbell

2.Vorsitzender: Volker Gross

Sportlicher Leiter: Alfred Casimir

1.Jugendleiter: Patrick Blaes